

episcopae ganz unsicheren Boden. Für „Bischöfinnen“, insofern damit nicht „Frauen von Bischöfen“ gemeint sind, werden allenfalls fünf Belege diskutiert – und das äußerst kontrovers. Ähnliches gilt für die Belege für die presbyterae, insofern sie mehr als „Priesterfrauen“ oder „Ministrantinnen“ bedeuten sollen. Unbestreitbar sind allerdings weitergehende „liturgische“ Funktionen von Äbtissinnen innerhalb ihrer Klöster, etwa das Beicht hören, als vielleicht allgemein angenommen. Ein letztes Kapitel („Defining women out of ordination“) kehrt dann sozusagen wieder an den Ausgangspunkt zurück, indem die kirchenrechtliche und theologische Diskussion der Gregorianischen Reformzeit mit ihrer allmählichen Einengung der Definition von *ordinatio* auf „Weihgewalt“, die Männern vorbehalten ist, nachvollziehbar rekapituliert wird – mit starker Betonung des revolutionären Charakters der Reformzeit. Eine letzte und lautstarke Stimme für die Gleichberechtigung von Frauen in kirchlichen Ämtern wurde lediglich in Abaelard hörbar. Am Ende zieht der Autor unverhohlen seinen Schluß aus der historischen Analyse und plädiert in der Ämtertheologie für eine Rückkehr ins erste Jahrtausend – mit einem Quellen-Nachschlag: dem Abdruck verschiedener liturgischer „Ordinations“-Formulare für Diakonissen bzw. Äbtissinnen. H. S.

---

Helen WANKE, Zwischen geistlichem Gericht und Stadtrat. Urkunden, Personen und Orte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Straßburg, Speyer und Worms im 13. und 14. Jahrhundert (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 119) Mainz 2007, Selbstverlag der Gesellschaft für Mittelrheinische KG, 480 S., ISBN 978-3-929135-55-8, EUR 39. – Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen Straßburg (S. 53–226) und Speyer (S. 227–379), jeweils zweigeteilt in einen chronologischen Abschnitt und eine systematische Auswertung. Worms ist nur kurz zum Vergleich herangezogen. Die Arbeit stützt sich weitgehend auf die gedruckten Quellen, doch haben die herangezogenen Urkundenbücher das Material in hinreichender Vollständigkeit erfaßt, allgemeine Aussagen zur innerstädtischen Verfassung sind deshalb möglich. Um diese geht es der Vf., nicht um eine rechtsgeschichtliche Analyse der Streitfälle, Verfahren und Urteile. Sachlich stellt W. „die Beurkundung im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als alltäglichen Vorgang im Rechtsleben einer Stadt“ (S. 28) in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. In Straßburg und Worms überwog die Beurkundung durch das geistliche Gericht, in Speyer herrschte Gleichstand zur städtischen Beurkundung. In Krisenzeiten der Stadt wirkten geistliches Gericht und das des Rates oft zusammen. Als Beurkundungsinstanz erkannten die jeweiligen Räte das geistliche Gericht offenbar ohne größere Probleme an, während sie es auf dem Feld der Rechtssprechung zurückzudrängen versuchten. Neuere Tendenzen der Stadtgeschichtsforschung insgesamt werden von W.s Ergebnissen zur Topographie bestätigt. Denn sie beobachtet die hohe und bleibende Bedeutung der Domkirchen und ihres Umfeldes für das städtische Rechtsleben und Wirken des Rates. Die Errichtung eines eigenen Rathauses signalisierte einen verfassungsgeschichtlichen Wandel, der W. den „Zusammenhang zwischen Verfassung, Beurkundung und Topografie von Stadtherrschaft“ analysieren läßt (S. 403 ff.) und sie zu einem „Plädoyer für eine dynamisch verstandene städtische Verfassung“ bringt: „Die